Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

ZU IHRER SICHERHEIT

Unfallversichert bei häuslicher Pflege von Angehörigen

ZU IHRER SICHERHEIT

Unfallversichert bei häuslicher Pflege
von Angehörigen

Einleitung

Wir alle können uns über eine gestiegene Lebenserwartung freuen. Dies bedeutet gewonnene Jahre, die für persönliche Interessen, für die Familie oder auch ein ehrenamtliches Engagement genutzt werden können. Zugleich bedeutet dies aber auch, dass der Anteil Älterer zunehmen wird, die Hilfe benötigen. Nicht immer ist es möglich, dass alte Menschen sich vollständig selbst versorgen. Mancher braucht Unterstützung. Diese Unterstützung leisten vornehmlich Angehörige, die die häusliche Pflege übernehmen. Dazu gehören auch die Eltern, die sich um ein pflegebedürftiges Kind kümmern, oder Eheleute, die der hilfebedürftigen Partnerin oder dem hilfebedürftigen Partner ein Leben in der vertrauten Umgebung ermöglichen.

Schon jetzt sind es rund 2,5 Millionen pflegebedürftige Menschen, die zu Hause versorgt werden. Im Jahr 2030 werden es voraussichtlich 3 Millionen sein. Das Thema „Pflege“ gewinnt daher künftig weiter an Bedeutung. Leider können sich auch bei der Pflege Unfälle ereignen. Umso wichtiger ist es, dass wir die pflegenden Angehörigen und Freunde nicht allein lassen. Der Gesetzgeber hat dem Rechnung getragen und schon bei Einführung der Pflegeversicherung gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für Pflegende begründet.

Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz erfolgte zum 1. Januar 2017 eine grundlegende Reform der Pflegeversicherung. Kern der Reform ist, dass nun die Selbständigkeit das Maß für die Pflegebedürftigkeit des Menschen ist. Diese Broschüre gibt einen kurzen Überblick über den Unfallversicherungsschutz für Pflegende und greift dabei auch Änderungen auf, die sich durch die Reform für den Unfallversicherungsschutz ergeben. Sie will Sie zugleich ermuntern, die präventiven Angebote der Unfallkassen zu nutzen. Denn manche Belastung lässt sich durch Vorsorgemaßnahmen verringern.

Inhalt

I. Überblick **6**

1. Wer ist versichert? 7
2. Ist eine Anmeldung erforderlich? 9
3. Welche Tätigkeiten sind versichert? 9
4. Wann liegt ein Versicherungsfall in der gesetzlichen Unfallversicherung vor? 14
5. Was ist nach einem Unfall oder bei Verdacht auf Vorliegen einer Berufskrankheit zu beachten? 16
6. Welche Leistungen bietet die gesetzliche Unfallversicherung? 16
7. Welche weiteren Personengruppen sind im Bereich Pflege versichert? 19

II. Fragen und Antworten **20 - 29**

1. Pflegepersonen im Sinne der Pflegeversicherung 20
2. Nichterwerbsmäßigkeit 21
3. Häusliche Umgebung 22
4. Anmeldung / Beiträge 22
5. Versicherte Tätigkeiten 23
6. Weitere Personengruppen im Bereich Pflege 24
7. Allgemeine Fragen zur gesetzlichen Unfallversicherung 25

III. Serviceteil **30 - 35**

Bürgertelefon **36 - 37**

Impressum **38**

I. Überblick

Pflegebedürftige wünschen sich in aller Regel, in ihrer vertrauten Umgebung bleiben zu können. Dies setzt voraus, dass Hilfen im nahen Umfeld zur Verfügung stehen. Dies können Angehörige, aber auch Freunde oder Nachbarn sein. Das Gesetz nennt diese Helfer „Pflegepersonen". Den Pflegebedürftigen eröffnen sie die Möglichkeit, weiter am vertrauten Familienleben teilnehmen zu können. Die Pflegepersonen leisten dadurch einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Lebensfreude der Pflegebedürftigen und des sozialen Miteinanders. Es handelt sich damit um eine Aufgabe, die ein hohes Maß an selbstlosem Einsatz voraussetzt und die für die Gemeinschaft wie für den Einzelnen von überragender Bedeutung ist.

Aber bei der Pflegetätigkeit lassen sich – ebenso wie in der professionellen Pflege – Unfallrisiken nicht gänzlich vermeiden. Dies kann ein Sturz der Pflegeperson bei Hilfestellungen für den Pflegebedürftigen im Bad sein, ebenso aber auch ein Autounfall bei der Fahrt zur Wohnung des Pflegebedürftigen. Auch kann es bei bestimmten Erkrankungen des Pflegebedürftigen in seltenen Fällen geschehen, dass sich die Pflegeperson bei ihrer Tätigkeit infiziert. Wichtig ist daher, dass die Pflegeperson sich auf den Schutz der Solidargemeinschaft verlassen kann. Sie muss alle erforderlichen Hilfen erhalten, die sie jetzt braucht. Diesen Schutz bietet die gesetzliche Unfallversicherung. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist geregelt im Siebten Buch Sozialgesetzbuch (§ 2 Abs. 1 Nr. 17 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch).

1. Wer ist versichert?

Versichert sind Pflegepersonen im Sinne der Pflegeversicherung, die

- eine oder mehrere pflegebedürftige Personen im Sinne der Pflegeversicherung mit mindestens Pflegegrad 2,
- nicht erwerbsmäßig
- wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche,
- in häuslicher Umgebung

pflegen.

Andere Personen, die Pflegetätigkeiten verrichten, können ebenfalls in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sein (z. B. als Beschäftigter oder ehrenamtlich Tätiger, vgl. Abschnitt I.7.)

Zur Erläuterung der einzelnen Voraussetzungen für Pflegepersonen im Sinne der Pflegeversicherung folgende Hinweise: Ob jemand als **pflegebedürftig** anzusehen ist, richtet sich nach den Bestimmungen der gesetzlichen Pflegeversicherung (§ 14 Elftes Buch Sozialgesetzbuch).

Voraussetzung ist, dass die betreffende Person gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweist und deshalb der Hilfe durch andere bedarf. Es muss sich also um eine Person handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen kann. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und in einer gewissen Schwere bestehen.

Die Pflegeperson ist dann gesetzlich unfallversichert, wenn die Pflege einer oder mehrerer pflegebedürftigen Personen mindestens 10 Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage die Woche, umfasst. Für Pflegepersonen, die schon vor dem 1. Januar 2017 einen Pflegebedürftigen gepflegt haben und in den Versicherungsschutz der Unfallversicherung einbezogen waren, bleibt der bisherige Versicherungsschutz bestehen. Das bedeutet, dass sie – unabhängig von einer Mindestpflegezeit pro Woche – wie bisher versichert bleiben, soweit sich aus dem neuen Recht keine günstigeren Ansprüche ergeben. Der Versicherungsschutz für Pflegepersonen in der gesetzlichen Unfallversicherung setzt beim Pflegebedürftigen zudem mindestens Pflegegrad 2 voraus. Dies gilt z. B. auch für die Zahlung von Pflegegeld oder den Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung.

Nichterwerbsmäßigkeit wird bei nahen Verwandten und sonstigen Familienangehörigen in aller Regel angenommen. Dies gilt auch für sonstige Pflegepersonen, wenn die Pflegeperson als Gegenleistung für die Pflegetätigkeit nicht mehr als den Betrag des Pflegegeldes erhält, der der jeweiligen Pflegestufe entspricht. Bei einem höheren Betrag muss im Einzelfall festgestellt werden, ob Erwerbsmäßigkeit vorliegt.

Eine **häusliche Umgebung** liegt nicht nur bei der bisherigen Wohnung des Pflegebedürftigen vor. Auch die Aufnahme in den eigenen Haushalt der Pflegeperson oder eine andere vergleichbare Umgebung erfüllt diese Voraussetzung. Dies kann auch eine Wohnung in einem Seniorenheim sein. Pflege in häuslicher Umgebung liegt auch vor, wenn dies zur Unterstützung bei der Gestaltung des alltäglichen Lebens in Bezug zum Haushalt und bei Aktivitäten mit engem räumlichem Bezug hierzu dient.

2. Ist eine Anmeldung erforderlich?

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht automatisch mit Aufnahme der Pflegetätigkeit. Für die nicht erwerbsmäßig tätige Pflegeperson und den Pflegebedürftigen heißt dies, dass sie keine Anmeldung vornehmen müssen. Es werden auch keine Beiträge erhoben. Der Versicherungsschutz wird aus Steuermitteln finanziert. Zuständig sind die Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich. Regelmäßig ist dies die Unfallkasse des Landes, in dem der Pflegebedürftige wohnt.

Eine Übersicht über alle kommunalen Unfallversicherungsträger finden Sie im Serviceteil der Broschüre sowie unter www.dguv.de.

3. Welche Tätigkeiten sind versichert?

Bei welchen Tätigkeiten ist die Pflegeperson nun versichert?

Einbezogen in den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz sind alle Tätigkeiten, die in der Pflegeversicherung als pflegerische Maßnahmen berücksichtigt werden, sowie Hilfen bei der Haushaltsführung.

Aufgrund der Neuausrichtung der Pflegeversicherung durch den neuen, erweiterten Pflegebedürftigkeitsbegriff zum 1. Januar 2017 werden die notwendigen Hilfen für Pflegebedürftige im Recht der Pflegeversicherung nicht mehr als einzelne, eng umschriebene „Verrichtungen“ aufgeführt. Von der Pflegeversicherung umfasst sind vielmehr alle pflegerischen Maßnahmen (körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen), die zur personellen Unterstützung der Pflegebedürftigen in sechs pflegerelevanten, ausführlich beschriebenen Lebensbereichen erforderlich sind.

Das heißt, versichert in der Unfallversicherung sind die unmittelbar pflegebezogenen Tätigkeiten in den folgenden Bereichen:

- **1. Bereich der Mobilität:** Gemeint sind Unterstützungsleistungen der Pflegeperson beim Lagewechsel im Bett, beim sicheren Sitzen, beim Umsetzen, beim Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs oder auch beim Treppensteigen.

  Beispiel 1: Der Sohn hilft seinem pflegebedürftigen Vater die Treppe hinauf, damit dieser sein Schlafzimmer aufsuchen kann. Dabei verliert der Sohn das Gleichgewicht und stürzt. Er ist versichert.

  Beispiel 2: Beim Umbetten ihres Vaters verstaucht sich die pflegende Tochter die Hand. Sie ist versichert.

- **2. Bereich der kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten:** Hierzu zählen z.B. tagesstrukturierende Hilfestellungen als Unterstützung bei der zeitlichen Orientierung, emotionale Unterstützung beim Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben oder bei der Beteiligung an einem Gespräch, Unterstützung bei der örtlichen Orientierung oder beim Erkennen von Risiken und Gefahren.

  Beispiel 1: Zur besseren zeitlichen Orientierung wollen die an beginnender Demenz erkrankte Mutter und ihre Tochter gemeinsam eine detaillierte Tagesplanung festlegen. Als sich die Tochter mit Block und Stift an den Küchentisch der Mutter setzen will, rutscht sie auf dem Küchenboden aus und bricht sich die Hand. Sie ist versichert.

  Beispiel 2: Zur besseren örtlichen Orientierung seines an Demenz erkrankten Großvaters will der Enkel, der seinen Großvater regelmäßig pflegt, in der Wohnung seines Großvaters Hinweisschilder anbringen. Beim Anbohren eines Schildes fällt er von der Leiter. Er ist versichert.

- **3. Bereich der Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen:** Beispielhaft genannt sei hier die – z. B. häufig erforderliche emotionale – Unterstützung des Pflegebedürftigen durch Angehörige zur Bewältigung des alltäglichen Lebens bei motorisch geprägten Verhaltensauffälligkeiten („Weglauftendenz"), bei nächtlicher Unruhe, bei physisch oder verbal aggressivem Verhalten gegenüber sich und anderen, aber auch bei Ängsten oder bei einer Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage.

  Beispiel 1: Der an Demenz erkrankte Ehemann hat aufgrund großer körperlicher Unruhe das Haus verlassen und ist in den Garten gegangen. Seine Ehefrau läuft ihm hinterher und stolpert über die Terrassenschwelle. Sie ist versichert.

  Beispiel 2: Die Mutter eines geistig behinderten, pflegebedürftigen Sohnes möchte mit ihrem Sohn ein Spiel spielen. Der Sohn ist durch das Spiel sehr aufgeregt und wirft seiner Mutter das Spielbrett an den Kopf. Sie erleidet eine Platzwunde und ist versichert.

- **4. Bereich der Selbstversorgung:** Dies umfasst beispielsweise die Unterstützung beim Waschen des Körpers, beim An- und Auskleiden, bei der mundgerechten Zubereitung der Nahrung, bei der Toilettenbenutzung oder auch bei der Bewältigung der Folgen von Inkontinenz.

  Beispiel 1: Die Tochter hilft der pflegebedürftigen Mutter beim Wannenbad: Sie lässt das Badewasser ein, hilft beim Entkleiden und Einsteigen in die Badewanne sowie beim Waschen. Sie legt frische Kleidung zurecht, hilft beim Aussteigen aus der Wanne und Abtrocknen sowie beim Einkleiden und lässt das Badewasser ab. Alle Tätigkeiten dienen der Körperpflege der Pflegebedürftigen, die Pflegeperson steht daher dabei unter Versicherungsschutz.

Beispiel 2: Der Neffe bereitet eine spezielle Diätnahrung für seine pflegebedürftige Tante zu. Er ist versichert. Verunfallt die Nachbarin beispielsweise, während sie dem pflegebedürftigen Nachbarn beim Essen und Trinken hilft, ist sie ebenfalls versichert, zum Beispiel, wenn sie sich dabei an heißem Wasser verbrüht.

- **5. Bereich der Bewältigung von und des selbständigen Umgangs mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen:** Dies betrifft Unterstützungsleistungen von Pflegepersonen beim Selbstmanagement von Krankheiten und Symptomen des Pflegebedürftigen sowie bei der Durchführung von therapeutischen Maßnahmen. Anforderungen und Belastungen können dabei in unterschiedlichen Bereichen bestehen, etwa in Bezug auf Medikation, Injektionen, Verbandswechsel und Wundversorgung, Arztbesuche oder auch bei der Einhaltung einer Diät.

  Beispiel: Der Ehemann telefoniert mit der aufgrund von Kombinationspflege ebenfalls mit der Pflege seiner Ehefrau befassten Pflegekraft, um zu besprechen, wie sie den Wundverband so erneuern können, dass er nicht mehr drückt. Die Pflegekraft gibt den Eheleuten verschiedene fachliche Tipps. Er geht während des Gesprächs im Wohnzimmer auf und ab und stolpert über eine Teppichkante. Er ist versichert.

- **6. Bereich der Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte:** Hierzu gehören Unterstützungsmaßnahmen etwa bei der Gestaltung des Tagesablaufs, beim Ruhen und Schlafen, Sichbeschäftigen und auch bei der Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfelds.

  Beispiel 1: Der pflegebedürftige Vater ist nicht mehr sehr sicher auf den Beinen. Seine Tochter begleitet ihn daher bei seinen täglichen Spaziergängen im Garten. Dabei stürzt sie selbst. Sie ist versichert.

Beispiel 2: Das pflegebedürftige Mädchen hat eine autistische Störung. Sie ist sehr technikbegeistert und nutzt verschiedene elektronische Kommunikationshilfen, auch, um mit ihrem Freund aus der Schule nachmittags in Kontakt zu sein. Ihr älterer Bruder betreut sie jeden Nachmittag, bis die alleinerziehende Mutter nach Hause kommt, und unterstützt sie auch regelmäßig bei der Nutzung ihrer Kommunikationshilfen. Dabei erleidet er einen Stromschlag und leichte Verbrennungen. Er ist versichert.

Dabei ist zu beachten: Die versicherten Pflegetätigkeiten müssen sich zwar auf eine oder mehrere Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten in den genannten sechs Bereichen beziehen. Bei jeder einzelnen Beeinträchtigung kommt aber grundsätzlich ein **Spektrum an Hilfemöglichkeiten** in Betracht. Die Hilfemöglichkeiten, die aus den Beeinträchtigungen der sechs Lebensbereiche folgen, sind nicht abschließend. Das bedeutet, dass die Frage, ob die Tätigkeit, bei der ein Unfall passierte, im konkreten Fall versichert war, immer einer **Einzelfallprüfung** unterliegt. Die oben beschriebenen Beispiele stellen nur erste Hinweise dar, welche Tätigkeiten unter die versicherten Tätigkeiten fallen können.

Ebenfalls zu den versicherten pflegerischen Tätigkeiten gehören Hilfen bei der Haushaltsführung. Dabei handelt es sich um eine Unterstützung bei den nachfolgenden Aktivitäten: Einkaufen für den täglichen Bedarf, Zubereitung einfacher Mahlzeiten (auch Kochen und Spülen), einfache oder aufwändige Aufräum- und Reinigungsarbeiten (einschließlich des Beheizens der Wohnung), Wäschepflege (Wechseln und Waschen der Wäsche sowie der Kleidung), Nutzung von Dienstleistungen, Umgang mit finanziellen Angelegenheiten, Umgang mit Behördenangelegenheiten.

Beispiel: Die Tochter bezieht das Bett der pflegebedürftigen Mutter und wäscht die Bettwäsche. Es handelt sich um eine versicherte Tätigkeit.

Der Versicherungsschutz besteht auch für Tätigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Pflegetätigkeit stehen. Gleiches gilt für Vor- und Nachbereitungen.

4. Wann liegt ein Versicherungsfall in der gesetzlichen Unfallversicherung vor?

Versicherungsfälle in der gesetzlichen Unfallversicherung sind Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten.

Arbeitsunfälle

Unfälle, die sich bei Ausübung der genannten Tätigkeiten ereignen, sind als Arbeitsunfälle versichert. Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod des Versicherten führen.

Wegeunfälle

Auch Wegeunfälle sind in den Versicherungsschutz einbezogen. Dies betrifft in erster Linie Pflegepersonen, die nicht im selben Haushalt mit dem Pflegebedürftigen leben. In diesen Fällen ist die Pflegeperson auch auf dem Weg zum Haushalt des Pflegebedürftigen bereits geschützt, ebenso auf dem Heimweg nach Beendigung der Pflegetätigkeit.

Beispiel: Der Sohn, der die Pflege des pflegebedürftigen Vaters in dessen Wohnung übernommen hat, will seinem Vater bei der regelmäßigen morgendlichen Körperpflege helfen. Er verunfallt auf dem Weg dorthin mit seinem Auto. Es besteht Versicherungsschutz.

Berufskrankheiten

Insbesondere bei besonderen Erkrankungen des Pflegebedürftigen kann es in seltenen Fällen geschehen, dass die Pflegeperson an einer Berufskrankheit erkrankt. Eine Berufskrankheit ist eine Krankheit, die durch gesundheitsschädigende Einwirkungen infolge der Pflegetätigkeit entstanden ist und die in der Berufskrankheiten-Verordnung aufgeführt ist. Dies betrifft im Bereich Pflege vorwiegend Infektions- oder Hauterkrankungen.

Beispiel: Die pflegebedürftige Tante ist an Hepatitis A erkrankt. Durch eine Unachtsamkeit bei der Körperpflege infiziert sich die Nichte, die sie regelmäßig pflegt. Es handelt sich um eine Berufskrankheit. Sie ist versichert.

Hinweis:

Leidet der Pflegebedürftige an einer Infektionskrankheit, sollte sich die Pflegeperson unbedingt über geeignete Schutzmaßnahmen informieren. Ansprechpartner sind sowohl der behandelnde Arzt als auch weitere Fachkräfte. Auch die zuständige Unfallkasse kann zu Fragen der Prävention beraten.

5. Was ist nach einem Unfall oder bei Verdacht auf Vorliegen einer Berufskrankheit zu beachten?

Damit der Unfallversicherungsträger so schnell wie möglich nach einem Unfall oder bei einer Berufskrankheit aktiv werden kann, ist es notwendig, dass er über den Versicherungsfall informiert wird.

Wichtig ist zum einen, dass die Pflegeperson nach einem Unfall oder bei der Behandlung einer möglichen Berufskrankheit dem Arzt mitteilt, dass sie den Unfall oder die Erkrankung bei der Pflege einer pflegebedürftigen Person erlitten hat. Der Arzt wird sich dann direkt mit dem Unfallversicherungsträger in Verbindung setzen.

Zum anderen muss der Unfall innerhalb von drei Tagen vom Pflegebedürftigen, von Familienangehörigen oder von der Pflegeperson selbst dem zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden. Eine Liste mit den zuständigen Unfallversicherungsträgern finden Sie im Serviceteil dieser Broschüre. Tödliche Unfälle sind sofort zu melden. Bei begründetem Verdacht auf das Vorliegen einer Berufskrankheit ist der behandelnde Arzt verpflichtet, unverzüglich den Unfallversicherungsträger zu informieren.

6. Welche Leistungen bietet die gesetzliche Unfallversicherung?

Die Unfallversicherung bietet ein breites Spektrum an Leistungen:

- Zur Verhinderung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren kann sich die Pflegeperson umfassend beraten lassen. Dabei informiert der Unfallversicherungsträger darüber, worauf die Pflegeperson bei ihrer Tätigkeit besonders achten sollte, um eigene gesundheitliche Beeinträchtigungen möglichst zu vermeiden. Denn die Pflege ist keine einfache Aufgabe. Umso wichtiger ist es daher, alle Möglichkeiten zu nutzen, um die Belastungen zu verringern.

Hinweis:

Tipps für pflegende Angehörige bietet der kostenlose Informationsbrief „Zu Hause pflegen – gesund bleiben!“. Herausgeber sind die Unfallkassen Berlin und Nordrhein-Westfalen, die Kommunale Unfallversicherung Bayern sowie die Aktion Das Sichere Haus (DHS). Der Brief erscheint zweimal im Jahr und kann unter www. das-sichere-haus.de (Rubrik: Broschüren/ Pflegende Angehörige) heruntergeladen werden.

- Hat die Pflegeperson einen Arbeitsunfall erlitten oder ist sie an einer Berufskrankheit erkrankt, besteht Anspruch auf ärztliche Behandlung und Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation.

- Wenn erkennbar wird, dass die Pflegeperson ihren bisherigen Beruf nicht mehr wie vor dem Versicherungsfall ausüben kann, bietet der Unfallversicherungsträger auch hier Hilfen an. Im Rahmen der sogenannten Leistungen zur beruflichen Teilhabe kann zum Beispiel eine Umschulung oder auch eine andere Ausbildung finanziert werden. Des Weiteren können als Leistungen der sozialen Teilhabe und ergänzende Leistungen für den Versicherten beispielsweise Umbaumaßnahmen im Wohnumfeld oder ein behinderungsgerechter Umbau eines PKW erfolgen. In allen Bereichen stehen den Unfallversicherungsträgern umfassende Hilfsangebote zur Verfügung. Hier gilt es, gemeinsam mit dem Versicherten die jeweils optimale Unterstützung zu entwickeln.

- Während der Heilbehandlung und Rehabilitationsmaßnahmen erhält der Versicherte Lohnersatzleistungen (Verletzten-/ Übergangsgeld), soweit er vor dem Versicherungsfall neben der unentgeltlichen Pflegetätigkeit Arbeitsentgelt erzielt hatte. Bei dauerhaften Gesundheitsschädigungen wird eine Rente

geleistet. Eine Rente erhalten auch Hinterbliebene, wenn die Pflegeperson infolge des Versicherungsfalls verstirbt.

Hinweis:

Sachschäden werden von der gesetzlichen Unfallversicherung generell nicht ersetzt. Ausnahmen bilden insoweit am Körper getragene Hilfsmittel, wie Brillen oder Hörgeräte, die beim Unfall beschädigt oder zerstört werden, oder auch Prothesen.

Nähere Informationen zu den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung finden Sie auf: www.bmas.de sowie www.dguv.de.

7. Welche weiteren Personengruppen sind im Bereich Pflege versichert?

Weitere Personen, die Pflegetätigkeiten verrichten, können ebenfalls in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sein. Ihr Versicherungsschutz richtet sich aber nach anderen Vorschriften. Dazu gehören:

- Beschäftigte (z. B. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei ambulanten Pflegediensten oder stationären Pflegeeinrichtungen),
- Selbständige im Bereich Pflege,
- Pflegepersonen in landwirtschaftlichen Haushalten,
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr oder am Bundesfreiwilligendienst
- andere unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich Tätige sowie
- Nachbarn oder entfernte Angehörige als sog. „Wie-Beschäftigte."

In diesen Fällen kommt es regelmäßig nicht auf die Dauer der Pflegetätigkeiten an. Es ist hierbei zudem unerheblich, ob es sich um einen Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 1 oder mehr handelt. Auch Personen, die z. B. als Ersatzpflegepersonen während der (stundenweisen) Verhinderungspflege tätig werden, können daher versichert sein.

Bei all diesen Personengruppen kommt es immer auf die Umstände des Einzelfalls an.

II. Fragen und Antworten

1. Pflegepersonen im Sinne der Pflegeversicherung

Muss die Pflegebedürftigkeit zum Zeitpunkt des Unfalls der Pflegeperson bereits festgestellt worden sein?

Nein. Es reicht aus, wenn dies rückwirkend festgestellt wird.

Ist es erforderlich, dass der Pflegebedürftige tatsächlich Leistungen aus der Pflegeversicherung erhält?

Nein, dies ist nicht erforderlich.

Besteht auch Versicherungsschutz als Pflegeperson, wenn die Pflegekasse die Pflegebedürftigkeit verneint hat?

Nein, Voraussetzung ist das Vorliegen der Pflegebedürftigkeit mit mindestens Pflegegrad 2.

Ist ein bestimmter Zeitaufwand, der für die Pflege geleistet wird, Voraussetzung für den Unfallversicherungsschutz?

Ja. Dabei muss der zeitliche Umfang der Pflegetätigkeit die Mindestgrenze von 10 Stunden, verteilt auf regelmäßig mindestens 2 Tage in der Woche, erreichen, die auch in anderen Bereichen (Arbeitslosenversicherung und gesetzliche Rentenversicherung) gilt.

Ist die Pflegeperson auch versichert, wenn sie den Pflegebedürftigen bei seinem Urlaub im Ausland pflegt?

Ja, das Bundessozialgericht hat entschieden, dass auch eine Pflege während eines Urlaubs außerhalb der gewöhnlichen häuslichen Umgebung dem Versicherungsschutz grundsätzlich nicht entgegensteht. Auch ein vorübergehender Auslandsaufenthalt zu diesem Zweck (genannt wurden sechs Wochen) ist danach versichert.

2. Nichterwerbsmäßigkeit

Wann wird die Pflege erwerbsmäßig ausgeübt?

Erwerbsmäßigkeit liegt vor, wenn die Pflege im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder als selbständige Tätigkeit durchgeführt wird. In diesen Fällen besteht regelmäßig Versicherungsschutz als Beschäftigter oder Selbständiger.

Der Pflegebedürftige reicht das ihm zustehende Pflegegeld unmittelbar an die Pflegeperson weiter. Führt dies dazu, die Pflege als erwerbsmäßig anzusehen?

Nein, das Weiterreichen des Pflegegeldes allein führt nicht zur Annahme der Erwerbsmäßigkeit.

Der Pflegebedürftige erhält von der Pflegeversicherung Geld- und Sachleistungen. Sein Pflegegeld wird daher gekürzt. Ist Erwerbsmäßigkeit anzunehmen, wenn er der Pflegeperson finanzielle Zuwendungen in Höhe des ungekürzten Pflegegeldes zukommen lässt?

Nein, auch in diesem Falle ist regelmäßig keine Erwerbsmäßigkeit anzunehmen. Der Versicherungsschutz wird nicht beeinträchtigt.

3. Häusliche Umgebung

Besteht auch Versicherungsschutz für die Pflegeperson, wenn der Pflegebedürftige während der Woche im Seniorenheim lebt und nur am Wochenende in die Familienwohnung kommt und dort versorgt wird?

Ja, auch in diesem Fall ist die Pflegeperson bei der Pflegetätigkeit unfallversichert.

Wie ist es, wenn der Pflegebedürftige in einer stationären Pflegeeinrichtung lebt?

Bei einer stationären Pflegeeinrichtung handelt es sich nicht um eine häusliche Umgebung. In diesem Fall besteht kein Versicherungsschutz.

4. Anmeldung/Beiträge

Muss ich mich bei der Unfallkasse anmelden, um Versicherungsschutz zu erhalten?

Nein, der Versicherungsschutz besteht mit Aufnahme der Pflegetätigkeit automatisch.

Werden Beiträge fällig, die die Pflegeperson oder der Pflegebedürftige zu leisten hat?

Nein, weder die Pflegeperson noch der Pflegebedürftige müssen Beiträge leisten. Die Kosten für den Versicherungsschutz werden aus öffentlichen Mitteln getragen.

5. Versicherte Tätigkeiten

Sind nur reine Pflegetätigkeiten oder auch die vorbereitenden Handlungen versichert? Beispiel: Eine Pflegeperson rutscht aus, als sie eine Waschschüssel zum Bett des Pflegebedürftigen trägt, um ihn zu waschen.

Auch die Vorbereitungshandlungen sind bereits versichert, wie hier im Beispielsfall die Vorbereitung zur Körperpflege.

Ist auch die Begleitung des Pflegebedürftigen zu einem Arztbesuch versichert?

Ja, es besteht Versicherungsschutz.

Bin ich versichert, wenn ich Dinge des persönlichen Bedarfs, wie z. B. eine Zahnbürste, für den Pflegebedürftigen einkaufe? Was gilt, wenn der gesamte „Familieneinkauf" miterledigt wird?

Ja, in beiden Fällen besteht Versicherungsschutz.

Kann im Einzelfall auch Unfallversicherungsschutz bestehen, wenn sich der Unfall nicht in einem der genannten Tätigkeitsfelder ereignet hat?

Grundsätzlich ja, es kommt dabei auf die Umstände des Einzelfalls an. Das Bundessozialgericht hat beispielsweise in einem Fall entschieden, dass ein Vater als Nothelfer unfallversichert war. Der Vater war seiner pflegebedürftigen Tochter zu Hilfe geeilt und dabei verunglückt, als sie wegen Ausfalls des Beatmungsgeräts akut zu ersticken drohte.

Bin ich versichert, wenn ich ein defektes Rollo im Schlafzimmer meiner pflegebedürftigen Mutter repariere?

Nein. Das Bundessozialgericht hat in einem solchen Fall entschieden, dass die Reparatur des Rollos keine versicherte Tätigkeit darstellt, die sich den Tätigkeitsbereichen dieser Vorschrift zuordnen lässt. Es handele sich weder um eine Tätigkeit im Bereich der Hilfen bei der Haushaltsführung noch der versicherten Mobilitätshilfe.

Bin ich auf dem Weg zum Pflegebedürftigen und auf meinem Heimweg versichert, wenn der Pflegebedürftige in einer anderen Wohnung wohnt?

Ja, der direkte Hin- und Rückweg zwischen der Wohnung und dem Ort der Tätigkeit ist versichert.

6. Weitere Personengruppen im Bereich Pflege

Kann ich versichert sein, wenn ich die Voraussetzungen einer Pflegeperson im Sinne der Pflegeversicherung nicht erfülle?

Hier kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an. Unter bestimmten Voraussetzungen kann Unfallversicherungsschutz nach anderen Vorschriften bestehen, z. B. als Beschäftigter oder als ehrenamtlich Tätiger (vgl. Abschnitt I 7.).

Besteht auch Versicherungsschutz für Ersatzpflegepersonen während der Verhinderungspflege?

Auch hier kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an. Während der (stundenweisen) Verhinderungspflege kann Versicherungsschutz nach anderen Vorschriften bestehen (vgl. Abschnitt I 7.).

7. Allgemeine Fragen zur Unfallversicherung

Welche Aufgaben hat die gesetzliche Unfallversicherung?

Die gesetzliche Unfallversicherung soll mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren verhüten, nach Eintritt von Versicherungsfällen die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Versicherten wiederherstellen und die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen entschädigen.

Welche Leistungen bietet die gesetzliche Unfallversicherung?

Die gesetzliche Unfallversicherung bietet ein breites Spektrum an Leistungen zur Verhütung, Behebung und Entschädigung von versicherten Personenschäden.

Hat die versicherte Person einen Arbeitsunfall erlitten oder ist sie an einer Berufskrankheit erkrankt, hat sie Anspruch auf Heilbehandlung, Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur beruflichen und sozialen Teilhabe.

Während der Heilbehandlung und Rehabilitationsleistungen erhält die verletzte Person Verletztengeld und Übergangsgeld. Bei dauerhaften Gesundheitsschädigungen wird eine Unfallrente geleistet.

Was ist die gesetzliche Unfallversicherung?

Die gesetzliche Unfallversicherung ist ein Zweig der Sozialversicherung und schützt die Versicherten vor den Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit. Gesetzliche Grundlage ist das Siebte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII). Auf die Frage des Verschuldens kommt es für die Leistungen der Unfallversicherung nicht an. Nicht versichert sind in der gesetzlichen

Unfallversicherung Schäden, die Versicherte anderen Personen zufügen. Dafür benötigt man eine Haftpflichtversicherung.

In welchen Fällen ist man in der gesetzlichen Unfallversicherung geschützt?

Versichert sind Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten:

- Arbeitsunfälle sind Unfälle, die versicherte Personen infolge der Ausübung einer versicherten Tätigkeit erleiden. Zu den Arbeitsunfällen zählen nicht nur die von Arbeitnehmern bei der eigentlichen Arbeitstätigkeit im Betrieb erlittenen Unfälle, sondern auch Wegeunfälle. Dies sind Unfälle, die Versicherte auf dem direkten Weg zur oder von der Arbeit erleiden. Arbeitsunfälle können sich auch bei einer nichterwerbsmäßigen Pflegetätigkeit ereignen.

- Berufskrankheiten sind Krankheiten, die sich Versicherte durch die Arbeit zuziehen und die in der Berufskrankheiten-Verordnung verzeichnet sind. Im Bereich der häuslichen Pflege kommen Berufskrankheiten nur selten vor.

Wie ist die gesetzliche Unfallversicherung in Deutschland organisiert?

Träger der Unfallversicherung sind die nach Branchen gegliederten gewerblichen Berufsgenossenschaften und die meist regional gegliederten Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkassen, Gemeindeunfallversicherungsverbände) sowie die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Ich habe eine private Unfallversicherung. Muss ich mich zunächst an diese halten?

Nein. Die gesetzliche Unfallversicherung tritt bei einem Versicherungsfall unabhängig vom Bestehen anderer Ansprüche ein.

Welchen Vorteil hat die gesetzliche Unfallversicherung im Vergleich zur Krankenkasse und privaten Unfallversicherung?

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist umfassender als der Versicherungsschutz in der Krankenversicherung oder auch in der privaten Unfallversicherung. Namentlich erbringen die Unfallversicherungsträger Leistungen der Heilbehandlung, zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie zur sozialen Teilhabe mit allen geeigneten Mitteln. Rentenleistungen erbringen sie bei nachhaltiger Beeinträchtigung als Dauerleistung. Leistungen einer privaten Unfallversicherung erstrecken sich dagegen in aller Regel allein auf Geldleistungen. Auch sind diese dort meist auf einen einmaligen Zahlbetrag begrenzt.

Welcher Unfallversicherungsträger ist zuständig?

Für den Versicherungsschutz bei nicht erwerbsmäßiger Pflege in häuslicher Umgebung ist der jeweilige kommunale Unfallversicherungsträger zuständig, in dem der Pflegebedürftige seinen Wohnsitz hat. Zuständig ist daher entweder

- die jeweilige Unfallkasse im kommunalen Bereich oder
- der Gemeindeunfallversicherungsverband.

Eine Auflistung finden Sie im Serviceteil der Broschüre. Bei Fragen helfen die beiden Spitzenverbände der Unfallversicherungsträger weiter (Adressen im Serviceteil).

Wie wird die gesetzliche Unfallversicherung finanziert?

Die gesetzliche Unfallversicherung wird durch die Unternehmer aus Wirtschaft und öffentlicher Hand finanziert. Dabei werden die Berufsgenossenschaften durch Beiträge der Wirtschaft und die Unfallkassen aus dem Steueraufkommen der öffentlichen Hand finanziert.

Für den Bereich der nicht erwerbsmäßigen Pflegetätigkeiten bedeutet dies, dass die Finanzierung aus Steuermitteln erfolgt. Für die Pflegepersonen wie auch für den Pflegebedürftigen ist die Versicherung beitragsfrei.

Leistet die gesetzliche Unfallversicherung auch bei Sachschäden?

Sachschäden, die Versicherte selbst erleiden, werden von der Unfallversicherung in aller Regel nicht ersetzt. Eine Ausnahme gilt für Nothelfer: Das sind Personen, die spontan bei Unglücksfällen oder Not Hilfe leisten (z. B. durch Rettung eines Ertrinkenden).

Eine weitere Ausnahme gilt gegebenenfalls für Helfer in Rettungsorganisationen. Bei einer nicht erwerbsmäßigen Pflege in häuslicher Umgebung kommt dies nicht in Betracht.

Übernimmt die Unfallkasse auch die Kosten für die Reparatur meines privaten PKW, wenn ich einen Unfall erleide?

Nein. Die gesetzliche Unfallversicherung ersetzt grundsätzlich keine Sachschäden. Eine Ausnahme gilt für Nothelfer und Hilfeleistungsunternehmen (§ 13 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch). Dies kommt bei einer nicht erwerbsmäßigen Pflege in häuslicher Umgebung nicht in Betracht.

III. Serviceteil

Adressen

Für die gesetzliche Unfallversicherung von Pflegepersonen sind folgende Unfallversicherungsträger zuständig:

In Baden-Württemberg
Unfallkasse Baden-Württemberg
Hauptsitz Stuttgart:
Augsburger Straße 700, 70329 Stuttgart
Tel.: 0711 9321-0, Fax: 0711 9321-9500
E-Mail: info@ukbw.de
Internet: www.ukbw.de

Sitz Karlsruhe
Unfallkasse Baden-Württemberg
Waldhornplatz 1, 76131 Karlsruhe
Tel.: 0711 9321-0, Fax: 0711 9321-9500
E-Mail: info@ukbw.de
Internet: www.ukbw.de

In Bayern
Kommunale Unfallversicherung Bayern
Ungererstraße 71, 80805 München
Postanschrift: 80791 München
Tel.: 089 360 93-0, Fax: 089 360 93-135
E-Mail: servicecenter@kuvb.de
Internet: www.kuvb.de

In Berlin
Unfallkasse Berlin
Culemeyerstraße 2, 12277 Berlin-Marienfelde
Postfach 49 03 66, 12283 Berlin
Tel.: 030 7624-0, Fax: 030 7624-1109
E-Mail: unfallkasse@unfallkasse-berlin.de
Internet: www.unfallkasse-berlin.de

In Brandenburg
Unfallkasse Brandenburg
Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder)
Postfach 11 13, 15201 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 5216-0, Fax: 0335 5216-222
E-Mail: info@ukbb.de
Internet: www.ukbb.de

In Bremen
Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen
Konsul-Smidt-Straße 76a, 28217 Bremen
Tel.: 0421 35012-0, Fax: 0421 35012-14
E-Mail: office@ukbremen.de
Internet: www.unfallkasse.bremen.de

In Hamburg
Unfallkasse Nord
Standort Hamburg
Spohrstraße 2, 22083 Hamburg
Tel.: 040 27153-0, Fax: 040 27153-1000
E-Mail: ukn@uk-nord.de
Internet: www.uk-nord.de

In Hessen
Unfallkasse Hessen
Leonardo-da-Vinci-Allee 20, 60486 Frankfurt am Main
Tel.: 069 29972-440, Fax: 069 29972-133
E-Mail: ukh@ukh.de
Internet: www.uhk.de

In Mecklenburg-Vorpommern
Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern
Wismarsche Straße 199, 19053 Schwerin
Postfach 11 02 32, 19002 Schwerin
Tel.: 0385 5181-0, Fax: 0385 5181-111
E-Mail: postfach@uk-mv.de
Internet: www.unfallkasse-mv.de

In Niedersachsen
Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband
Berliner Platz 1c, 38102 Braunschweig
Tel.: 0531 27374-0, Fax: 0531 27374-40
E-Mail: info@bs-guv.de
Internet: www.bs-guv.de

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover
Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover
Tel.: 0511 8707-0, Fax: 0511 8707-188
E-Mail: info@guvh.de
Internet: www.guvh.de

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg
Gartenstraße 9, 26122 Oldenburg
Tel.: 0441 779090, Fax: 0441 7790950
E-Mail: info@guv-oldenburg.de
Internet: www.guv-oldenburg.de

In Nordrhein-Westfalen
Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
Zentrale
St.-Franziskus-Straße 146, 40470 Düsseldorf
Postfach 33 04 20, 40437 Düsseldorf
Tel.: 0211 9024-0, Fax: 0211 9024-1355
E-Mail: info@unfallkasse-nrw.de
Internet: www.unfallkasse-nrw.de

Regionaldirektion Rheinland
Heyestraße 99, 40625 Düsseldorf
Postfach 12 05 30, 40605 Düsseldorf
Tel.: 0211 2808-0, Fax: 0211 2808-2119
E-Mail: rheinland@unfallkasse-nrw.de
Internet: www.unfallkasse-nrw.de

Regionaldirektion Westfalen-Lippe
Salzmannstraße 156, 48159 Münster
Postfach 59 67, 48135 Münster
Tel.: 0251 2102-0, Fax: 0251 218569
E-Mail: westfalen-lippe@unfallkasse-nrw.de
Internet: www.unfallkasse-nrw.de

In Rheinland-Pfalz
Unfallkasse Rheinland-Pfalz
Orensteinstraße 10, 56626 Andernach
Tel.: 02632 960-0, Fax: 02632 960-1000
E-Mail: info@ukrlp.de
Internet: www.ukrlp.de

Im Saarland
Unfallkasse Saarland
Beethovenstraße 41, 66125 Saarbrücken
Postfach 20 02 80, 66043 Saarbrücken
Tel.: 06897 9733-0, Fax: 06897 9733-37
E-Mail: service@uks.de
Internet: www.uks.de

In Sachsen
Unfallkasse Sachsen
Rosa-Luxemburg-Straße 17a, 01662 Meißen
Tel.: 03521 724-0, Fax: 03521 724-222
E-Mail: sekretariat@unfallkassesachsen.com
Internet: www.unfallkassesachsen.de

In Sachsen-Anhalt
Unfallkasse Sachsen-Anhalt
Käsperstraße 31, 39261 Zerbst
Tel.: 03923 751-0, Fax: 03923 751-333
E-Mail: info@ukst.de
Internet: www.ukst.de

In Schleswig-Holstein
Unfallkasse Nord
Standort Kiel
Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel
Tel.: 0431 6407-0, Fax: 0431 6407-250
E-Mail: E-Mail: ukn@uk-nord.de
Internet: www.uk-nord.de

In Thüringen
Unfallkasse Thüringen
Humboldtstraße 111, 99867 Gotha
Tel.: 03621 777-0, Fax: 03621 777-111
E-Mail: info@ukt.de
Internet: www.ukt.de

Spitzenverbände der gesetzlichen Unfallversicherungsträger:

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)
Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand
Glinkastraße 40, 10117 Berlin-Mitte
Tel.: 030 288763800, Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel
Tel.: 0561 785-0, Fax: 0561 785-219005
E-Mail: poststelle@svlfg.de
Internet: www.svlfg.de

Bürgertelefon zum Thema Unfallversicherung/Ehrenamt

Montag bis Donnerstag von 8 bis 20 Uhr
Sie fragen – wir antworten

030 221 911 002

Bürgertelefon

Montag bis Donnerstag von 8 bis 20 Uhr
Sie fragen – wir antworten

Rente:	**030 221 911 001**
Unfallversicherung/Ehrenamt:	**030 221 911 002**
Arbeitsmarktpolitik und -förderung:	**030 221 911 003**
Arbeitsrecht:	**030 221 911 004**
Teilzeit, Altersteilzeit, Minijobs:	**030 221 911 005**
Infos für behinderte Menschen:	**030 221 911 006**
Europäischer Sozialfonds/Soziales Europa:	**030 221 911 007**
Mitarbeiterkapitalbeteiligung:	**030 221 911 008**
Informationen zum Bildungspaket:	**030 221 911 009**
Informationen zum Mindestlohn:	**030 60 28 00 28**

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:
E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de
Fax: 030 221 911 017
Gebärdentelefon:
gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de

www.bmas.de | info@bmas.bund.de

Impressum

Herausgeber:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Referat Information, Monitoring,
Bürgerservice, Bibliothek
53107 Bonn

Stand: April 2018

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr.:	A 401
Telefon:	030 18 272 272 1
Telefax:	030 18 10 272 272 1
Schriftlich:	Publikationsversand der Bundesregierung Postfach 48 10 09 18132 Rostock
E-Mail:	publikationen@bundesregierung.de
Internet:	http://www.bmas.de

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:

E-Mail:	info.gehoerlos@bmas.bund.de
Fax:	030 221 911 017
Gebärdentelefon:	gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de

Satz/Layout:	Grafischer Bereich des BMAS, Bonn
Titelbild:	©istockphoto.com (Kali Nine LLC)
Druck:	Hausdruckerei BMAS

Zertifikat seit 2008
audit berufundfamilie

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den Herausgeber.

Notizen

Notizen